

Verordnung (ENTWURF)

über das Örtliche Schutzgebiet „Schlossberg und Gloppe“

Aktenzahl: h520.3-4/2022

Gemäß § 29 Abs 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung LGBl Nr 22/1997 idgF wird mit Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Hohenems vom 8.11.2022 verordnet:

§ 1

Unterschutzstellung

Das im § 2 näher bezeichnete Gebiet ist als Örtliches Schutzgebiet „Schlossberg und Gloppe“ nach Maßgabe dieser Verordnung geschützt.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Örtliche Schutzgebiet umfasst die GST-NRN .607, 155/2, 156, 157, 4447/5, 4758, 4759, 4760/1, 4760/2, 4761, 4762, 4763, 4764, 4796/2, 4796/3, 4803, 4810, 4813, 4814, 4815/2, 4818/1, 4819, 4821/1, 4887, 4888, 4918/1, 4918/2, 4931 und 4932 sowie Teilflächen der GST-NRN 155/1, 158/1, 158/3, 158/5, 158/6, 167, 4755/1, 4756/1, 4756/2, 4757, 4765/1, 4772, 4774, 4775, 4776, 4777, 4778, 4782, 4788, 4793/1, 4796/1, 4796/4, 4796/5, 4796/6, 4796/7, 4796/8, 4798, 4799/1, 4799/2, 4799/3, 4799/4, 4802/1, 4802/2, 4802/3, 4804, 4805, 4808, 4809, 4811, 4812/1, 4816, 4818/2, 4820, 4821/2, 4821/3, 4821/4, 4822/1, 4822/2, 4886/1, 4889, 4890/1, 4917/1, 4929, 4930 und 7263, alle GB Hohenems.
- (2) Die Grenzen des Örtlichen Schutzgebiets sind in der zeichnerischen Darstellung der Stadt Hohenems vom 07.11.2022 (Plan-Zl h520.3-4/2022) dargestellt.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Errichtung des Örtlichen Schutzgebietes ist es,

- (1) die Gebietsformation, insbesondere die Hügelhochpunkte mit ihren teils steil abfallenden, bewaldeten oder durch Felsen und Schutt geprägten Bereichen, sowie den Übergangsbereichen zur offenen Kulturlandschaft aufgrund ihrer landschaftlichen Schönheit, ökologischer Wertigkeit und kulturhistorischer Bedeutung zu erhalten;
- (2) das Gebiet mit seinem besonderen ästhetischen Reiz als naturnahen Erholungsraum für die Bevölkerung zu erhalten, soweit dies mit dem Schutzzweck nach Abs 1 vereinbar ist.

§ 4

Schutzmaßnahmen

- (1) Im Schutzgebiet dürfen keine Veränderungen oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die geeignet sind, den Schutzzweck nach § 3 zu beeinträchtigen.
Danach ist es insbesondere verboten,
 - a) Anlagen wie Gebäude, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Straßen und Wege, Werbeanlagen sowie Einfriedungen zu errichten oder zu ändern;

- b) Geländeänderungen vorzunehmen, Bodenbestandteile wegzunehmen und Materialien abzulagern oder zu lagern;
 - c) Abfälle oder andere Verunreinigungen zurückzulassen;
 - d) ohne zwingenden Grund Störungen durch Lärm, Licht oder auf sonstige Weise zu erregen;
 - e) geschützte und seltene Pflanzen oder Tiere zu entnehmen;
 - f) zu campieren.
- (2) Der Abs 1 gilt nicht für
- a) die widmungsgemäße Benützung, den Betrieb und die Instandhaltung sowie Inszenierung rechtmäßig bestehender Anlagen und Wege;
 - b) die Änderung bestehender Anlagen der Burgruine Alt Ems sowie des Schloss Gloppe im Einklang mit dem Bundesdenkmalschutz;
 - c) die zeitgemäße und ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche sowie die zeitgemäße und ordnungsgemäße jagdliche Nutzung, einschließlich der dazu notwendigen Errichtung und Erweiterung von bestehenden Gebäuden und Anlagen, soweit dies dem Schutzzweck nicht entgegenläuft;
 - d) die Beseitigung entstandener Schäden durch Elementarereignisse.

§ 5

Bewilligung von Ausnahmen

- (1) Von den Vorschriften des § 4 können vom Stadtrat auf Antrag oder von Amts wegen Ausnahmen bewilligt werden, wenn ein Vorhaben
- a) aus Gründen der öffentlichen Sicherheit zwingend notwendig ist, oder
 - b) die Natur oder Landschaft, insbesondere im Hinblick auf den Schutzzweck gemäß § 3 nicht langfristig beeinträchtigt und andere öffentliche Interessen überwiegen.
- (2) Durch Bedingungen, Auflagen oder durch eine Befristung der Bewilligung ist sicherzustellen, dass die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes nicht oder möglichst wenig beeinträchtigt werden.

§ 6


Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Für die Stadtvertretung:

Dieter Egger

Bürgermeister

	Unterzeichner	EMAIL=stadt@hohenems.at,serialNumber=641220037619,CN=Stadt Hohenems,OU=Stadt Hohenems,O=Stadt Hohenems,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2022-11-16T09:11:30Z
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.hohenems.at/services/amt-service/amtsinfo/amtssignatur/
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	